**Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von**

**Kindern in Kindertagespflege**

**Inhaltsübersicht**

1. Rechtliche Grundlagen

2. Gesetzlicher Auftrag

3. Begriffserklärung und Formen der Kindertagespflege

4. Zuständigkeit

5. Die Leistungspflichten

5.1 Planung

5.2 Akquisevon Kindertagespflegepersonen

5.3 Eignungsfeststellung

5.3.1 Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen

5.3.2 Durchführung des Bewerbungsverfahrens

5.3.2.1 Erstes Informationsgespräch

5.3.2.2 Eignungsfeststellung durch die Beratungs- und

Vermittlungsstelle

5.3.3 Das Erlaubnisverfahren

5.3.3.1 Antragsstellung

5.3.3.2 Gespräch zur Feststellung der fachlichen Eignung

5.3.3.3 Vororttermin

5.3.3.4 Erlaubniserteilung

5.3.3.5 Entzug der Erlaubnis

5.3.3.6 Bußgeldverfahren, Strafverfahren

5.4 Vermittlung und vertragliche Bindung von Kindertagespflegestellen

5.5 Qualitätssicherung

5.5.1 Qualifikation von Kindertagespflegepersonen

5.5.2 Betreuung und Beratung von Kindertagespflegepersonen und

Personensorgeberechtigten

5.6 Finanzierung

5.6.1 Laufende Geldleistungen für alle Kindertagespflegepersonen

5.6.1.1 Sachaufwand/Förderleistungen

5.6.1.2 Beiträge zur Unfallversicherung

5.6.1.3 Hälftige Beiträge zu einer angemessenen Altersvorsorge

5.6.1.4 Hälftige Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung

5.6.1.5 Weitere Zuwendungen

5.6.2 Weitere Zuwendungen an Kindertagespflegepersonen im Bedarfsplan

der Landeshauptstadt Dresden

5.6.3 Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten

6. Weitere Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

6.1 Vertretungsregelungen - Ersatzbetreuung

6.2 Haftpflichtdeckungsschutz

6.3 Unfallversicherung

7. Inkrafttreten

Anlagen:

Anlage 1 Finanzielle Zuwendungen

Anlage 2 Rahmenbedingungen der räumlichen Eignung für die Erlaubnis zur

Kindertagespflege

Anlage 3 Liste der anerkennungsfähigen Gegenstände im Rahmen der Bezuschussung der

Ersatzbeschaffung

**1. Rechtliche Grundlagen**

Die Kindertagespflege ist im dritten Abschnitt des zweiten Kapitels des SGB VIII „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege“ festgeschrieben. Mit dem Inkrafttreten des Tagesbetreuungsausbaugesetzes (TAG) zum 1. Januar 2005 einschließlich der ergänzenden Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetzes (KICK) zum 1. Oktober 2005 wurden diese Vorschriften novelliert. Eine weitere grundlegende Änderung erfuhren die Regelungen des SGB VIII mit dem Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes (Kifög) zum 1. Januar 2009.

Nachfolgend genannte Rechtsgrundlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung für die Betreuungsform Kindertagespflege:

Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe

§ 1 Recht auf Erziehung Elternverantwortung, Jugendhilfe

§ 2 (2) Nr. 3, 5 Aufgaben der Jugendhilfe

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 22 Grundsätze der Förderung

§ 23 Förderung in Kindertagespflege

§ 24 Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege

§ 24 a Übergangsregelung und stufenweiser Ausbau des Förderangebotes für Kinder unter 3 Jahren

§ 43 Erlaubnis zur Kindertagespflege

§ 72a Persönliche Eignung

§ 80 Jugendhilfeplanung

§ 90 Pauschalierte Kostenbeteiligung

Landesjugendhilfegesetz (LJHG)

§ 23 Erlaubnis zur Kindertagespflege

§ 24 Erteilung, Versagen der Erlaubnis

§ 25 Mitteilungspflichten der Tagespflegeperson

§ 26 Rechte des Jugendamtes

Sächsisches Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

(SächsKitaG )

§ 1 (6) Geltungsbereich

§ 2 (1) und (6) Aufgaben und Ziele

§ 3 (3) Angebot

§ 4 Wunsch und Wahlrecht

§ 8 Bedarfsplanung

§ 12 (3) Personal

§ 14 (6) Betriebskosten

§ 15 (3) Elternbeiträge

§ 17 (3) Gemeindeanteil

§ 18 (1) und (5) Landeszuschuss

§ 21 (2) und (3) Qualitätsentwicklung, Fort- und Weiterbildung, Fachberatung und

Qualifikation und der nachfolgend veröffentlichten Verordnungen und Empfehlungen

Empfehlungen der Unfallkasse Sachsen

Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 23. Juni 2011

§ 1 (1) Geltungsbereich

§ 2 (1), (3), (4) und (5) Aufnahmemodalitäten

§ 3 (2), (3) und (5) Öffnungszeiten

§ 4 (1) Betreuungszeiten

§ 5 (1), (2) und (4) Zusätzliche Betreuungsangebote

§ 6 (1) und (2) Aufsichtspflicht

§ 7 (1) und (2) Versicherungsschutz

§ 8 Verständnis der Zusammenarbeit mit den Eltern

§ 9 (1), (2), (3), (4), (5), (6), (7) und (9) Anmeldung/Abmeldung/Veränderungen

§ 10 (1), (3), (4), (5) und (6) Elternbeiträge

§ 11 (1), (2) und 3 Bemessungsgrundlage und Beitragssätze

§ 12 (1), (2), (3), (4) und (6) Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

§ 13 (1), (2), (3) und (4) Erlass/Ermäßigung

§ 14 Datenerhebung

§ 15 (1) und (2) Schlussbestimmungen

**2. Gesetzlicher Auftrag**

1. Für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter ist ein

bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege vorzuhalten.

(2) Die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege stehen hierbei als eigenständige Angebotsformen der familienergänzenden Betreuung und Förderung von Kindern nebeneinander.

**3. Begriffserklärung und Formen der Kindertagespflege**

(1) Kindertagespflege umfasst vorwiegend die Betreuung der Kinder im Altersbereich von null bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, schließt aber nicht aus, dass im Bedarfsfall, entsprechend des besonderen oder individuellen Bedarfs und mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten auch Kinder im Kindergartenalter in Kindertagespflege betreut werden können.

(2) Zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann Kindertagespflege als ganztägiges oder ergänzendes Angebot gefördert werden.

(3) Kindertagespflege kann

* im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder
* in extra dafür angemieteten kindgerechten Räumlichkeiten oder
* im Haushaltder Personensorgeberechtigten

ausgeübt werden.

(a) Kindertagespflege im eigenen Haushalt oder in extra dafür angemieteten

kindgerechten Räumlichkeiten werden in der Regel von selbstständig tätigen

Kindertagespflegepersonen ausgeübt.

(b) Wird die Kindertagespflege im Haushalt der Personensorgeberechtigten ausgeübt,

handelt es sich für die Kindertagespflegeperson (Kinderfrau) um eine

Betreuungsleistung im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen

Angestelltenverhältnisses im Haushalt der Eltern. Diese Form findet in der Regel im

Rahmen der ergänzenden Betreuung statt.

(4) Bei betriebsnaher Kindertagespflege, d. h. im Fall der Bereitstellung von Kindertagespflegeplätzen für Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von Betrieben, Einrichtungen und Institutionen, kann die Kindertagespflegeperson bei der Firma angestellt oder als selbstständige Kindertagespflegeperson tätig sein.

(5) Ersatzbetreuung ist der Anspruch der Personensorgeberechtigten auf Betreuung ihres Kindes bei Ausfall der Kindertagespflegeperson durch Urlaub, Krankheit oder Fortbildung.

**4. Zuständigkeit**

(1) Die Landeshauptstadt Dresden trägt für den Bereich der Kindertagespflege die Gesamtverantwortung.

Dazu gehören:

* Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem SGB VIII einschließlich der Planungsverantwortung (§ 79 Abs. 1 SGB VIII)
* Erteilung der Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII
* Gewährung von Geldleistungen an die Kindertagespflegepersonen
* Erhebung von Kostenbeiträgen von den Personensorgeberechtigten
* Gewährung Wirtschaftlicher Jugendhilfeleistungen gem. § 90 Abs. 3 SGB VII

(2) AnTräger der freien Jugendhilfe sind Aufgaben der Kindertagespflege übertragen worden, die in eigener Verantwortung wahrgenommen werden.Die übertragenen Aufgaben sind:

* Akquise von Kindertagespflegepersonen in Abstimmung mit dem öffentlichen Träger,
* Prozessbegleitung im Eignungsfeststellungsverfahren,
* Sicherung von Qualifizierungsmaßnahmen vor Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und während der Ausübung der Tätigkeit,
* Vermittlung von freien Plätzen bei Kindertagespflegepersonen an Personensorgeberechtigte,
* Beratung- und Begleitung der Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegepersonen während des Vermittlungsprozesses,
* Prozessbegleitende Maßnahmen wie z. B. Hospitation oder Fachberatung,
* Beratung, Unterstützung und Förderung von Zusammenschlüssen von Kindertagespflegepersonen (Auf- und Ausbau von Netzwerken).

**5. Die Leistungspflichten**

**5.1 Planung**

(1) Der Bestand und der Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege sind im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§§ 79 Abs. 2, 80 SGB VIII) für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und fortzuschreiben. Beide Angebotsformen sind dabei im Rahmen einer differenzierten Jugendhilfeplanung sinnvoll aufeinander abzustimmen. Der Anteil der Kindertagespflege an den Betreuungsplätzen für die bis unter dreijährigen Kinder soll 20 Prozent betragen.

(2) Die Plätze der Kindertagespflegepersonen werden in den Bedarfsplan der Landeshaupt- stadt Dresden aufgenommen, wenn die Kindertagespflegeperson eine entsprechende Absichtsbekundung abgibt und ihre Plätze für die bedarfsgerechte Versorgung für die Kinder von null bis unter drei Jahren zur Verfügung stellt.

**5.2 Akquise von Kindertagespflegepersonen**

(1) Um den Bedarf an Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege zu sichern ist die Akquise von Kindertagespflegepersonen eine wichtige Aufgabe. Die Gesamtverantwortung für den Ausbau der Betreuungsplätze liegt bei der Landeshauptstadt Dresden.

(2) Wesentliche Maßnahmen zur Gewinnung von Kindertagespflegepersonen sind Presseveröffentlichungen, Werbungen und direkte Aufrufe an interessierte Bürger der Landeshauptstadt Dresden.

**5.3 Eignungsfeststellung**

**5.3.1 Anforderungen an die Kindertagespflegepersonen**

(1)Kindertagespflegepersonen sind geeignet, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit den Personensorgeberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Außerdem müssen sie über vertiefende Kenntnisse hinsichtlich der Arbeitsschwerpunkte in der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(2) Persönliche und fachliche Anforderungen:

* allgemein geordnete Lebenssituation,
* Zuverlässigkeit, Belastbarkeit, Flexibilität,
* Erziehungskompetenz und Freude am verantwortungsbewussten, einfühlsamen Umgang mit Kindern,
* Achtung der Persönlichkeit der zu betreuenden Kinder,
* gute sprachliche und kognitive Fähigkeiten,
* Erkennen und Eingehen auf die individuellen Bedürfnisse der Kinder,
* Absicherung einer kindgerechten Ernährung,
* kooperative Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten,
* Toleranz gegenüber anderen Lebenseinstellungen,
* Kritikfähigkeit und konstruktiver Umgang mit Konflikten,
* Reflexion des eigenen Handelns,
* Kooperation mit demEigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden und den territorial zuständigenBeratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege,
* Teilnahme an Fort- und Weiterbildung und zum Erfahrungsaustausch mit anderen Kindertagespflegepersonen,
* Gestaltung vielfältiger Erlebnis- und Erfahrungsmöglichkeiten bei der Umsetzung eines eigenständigen ganzheitlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages auf der Grundlage des Sächsischen Bildungsplanes,
* Berücksichtigung des geschlechtersensiblen Arbeitsansatzes bei der Betreuung von Mädchen und Jungen,
* Wahrnehmen von Kindeswohlgefährdung und Weitergabe von Informationen dazu an die Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege,
* Auseinandersetzung mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung und Absolvierung entsprechender Fortbildungen.

(3) Gesundheitliche Anforderungen

Die Kindertagespflegeperson muss gesundheitlich in der Lage sein, den Anforderungen an die Erziehung, Betreuung und Versorgung von Kindern im Alter von null bis unter drei Jahren gerecht zu werden.

(4) Mindestanforderungen an die Qualifikation

* eine abgeschlossene Berufsausbildung und
* die Absolvierung einer Fortbildung nach dem Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (das Curriculum des Deutschen Jugendinstituts muss nicht absolvieren, wer eine Qualifikation nach § 1 SächsQualiVO nachweisen kann).

(5) Räumliche und technisch organisatorische Anforderungen

Für die Anforderungen an die räumlichen Rahmenbedingungen für die Kindertagespflege gelten die „Rahmenbedingungen der räumlichen Eignung für die Erlaubnis zur Kindertagespflege“ in ihrer jeweils gültigen Fassung (Anlage 2).

**5.3.2 Durchführung des Bewerbungsverfahrens**

**5.3.2.1 Informationsgespräch**

(1)Mit den Interessentinnen/den Interessenten wird vor der Antragstellungein Informationsgespräch in einer Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege durchgeführt.

Im Informationsgesprächerhalten die Interessentinnen/die Interessenten die notwendigen Informationen zur Kindertagespflege und das Verfahren zur Erlaubniserteilung, sie werden über rechtliche Fragen informiert und zu fachlichen Fragen beraten.

**5.3.2.2 Eignungsfeststellung durch die Beratungs- und Vermittlungsstellen**

(1)Die zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege hat die Geeignetheit von potentiellen Kindertagespflegepersonen festzustellen. Diese ersetzt jedoch nicht die Eignungsfeststellung für die Pflegeerlaubnis.

(2)Die Prüfung der Eignung bezieht sich auf die persönliche, gesundheitliche und fachliche Eignung für diese Tätigkeit sowie auf das Vorliegen der räumlichen und technisch-organisatorischen Voraussetzungen.

(3)Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrensist demEigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden in Form einer fachlichen Einschätzung zur Geeignetheit mitzuteilen. Die Kindertagespflegeperson erhält diese Eignungsfeststellung in geeigneter Weise zur Kenntnis.

**5.3.3 Das Erlaubnisverfahren**

(1)Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Hauhalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will bedarf der Erlaubnis.

(2) Die Erlaubnis ist vor Beginn der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden) zu beantragen.

**5.3.3.1 Antragsstellung**

(1)Von der Antragstellerin/dem Antragsteller sind folgende Unterlagen einzureichen:

* formloser Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege
* tabellarischer Lebenslauf
* Nachweise über eine abgeschlossene Berufsausbildung
* pädagogische Konzeption

Bestandteile der Konzeption sollen sein:

* Rahmenbedingungen der jeweiligen Kindertagespflegestelle,
* Öffnungs- und Betreuungszeiten,
* Vertretungsregelung,
* Pädagogische Grundsätze in Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes,
* Raumnutzungskonzept (nicht bei Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten),
* Eingewöhnung,
* Gesundheit und Ernährung,
* Tagesablauf,
* Ziele und Formen der Zusammenarbeit mit den Eltern,
* Zusammenarbeit mit anderen Kindertagespflegepersonen und Institutionen,
* Qualitätssicherung (Reflexion, Bewertung und Verbesserung der eigenen

Arbeit).

* Vorlage eines Gesundheitsnachweises über die psychische und physische Belastbarkeit
* Nachweis über einen Besuch eines Kurses „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ (mindestens 8 Unterrichtsstunden)
* Nachweis über die Belehrung im Sinne der §§ 42 und 43 des Infektionsschutzgesetzes (10 Jahre Gültigkeit)
* Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses zur Vorlage bei einer Behörde nach

§ 30 a Bundeszentralregistergesetz (nicht älter als 6 Monate)

* Soll die Kindertagespflege im eigenen Wohnraum durchgeführt werden, so ist auch ein erweitertes Führungszeugnis durch den jeweilig anderen Ehepartner/Lebensgefährten beizubringen (nicht älter als 6 Monate)
* Einverständnis vom Vermieter

**5.3.3.2 Gespräch zur Feststellung der fachlichen Eignung**

(1)Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden führt mit der Antragstellerin/dem Antragsteller und, sofern die Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten erfolgen soll auch mit diesen, nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ein abschließendes Gespräch zur fachlichen Eignung im Hinblick auf die Persönlichkeit, die Sachkompetenz und die Kooperationsbereitschaft der Kindertagespflegeperson durch.

Bei den Bewerberinnen/den Bewerbern, die als Kindertagespflegepersonen im eigenen Haushalt oder in eigens dafür angemieteten Wohnraum tätig werden wollen, wird das Gespräch auf der Grundlage der fachlichen und räumlichen Einschätzung der Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege geführt.

(2) Die Bewerberinnen/ di Bewerber erhalten eine Mitteilung über das Ergebnis des Gesprächs zur fachlichen Eignung.

**5.3.3.3 Vororttermin**

(1)Die Prüfung der räumlichen und technisch-organisatorischen Voraussetzungen erfolgt in einem Vororttermin durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden. Dabei wird das Raumnutzungskonzept der Kindertagespflegestelle vorgestellt und erläutert.

(2)Beim Vororttermin können auf der Grundlage der Standards zu den räumlichen und technisch-organisatorischen Voraussetzungen Auflagen erteilt und Hinweise zur Ausstattung, zum Raumnutzungskonzept und zu Sicherheitsfragen gegeben werden.

**5.3.3.4 Erlaubniserteilung**

(1)Bei Feststellung der Geeignetheit wird die Erlaubnis für bis zu fünf fremde, gleichzeitig anwesende Kinder, in der Regel für Kinder von null bis drei Jahren für einen befristeten

Zeitraum von fünf Jahren erteilt. Die Erlaubnis kann im Einzelfall auch für eine geringere Zahl von Kindern erteilt werden, wenn die Antragstellung oder die räumliche Situation dies bedingen.

(2)Kindertagespflegepersonen, die die Kinder im Haushalt der Personensorgeberechtigten betreuen, erhalten eine Eignungsfeststellung in Bezug auf die zu betreuenden Kinder, den zeitlichen Umfang und die Wohnung der Personensorgeberechtigten als Betreuungsort.

(3)Eine Erlaubnis wird erteilt, wenn die Kindertagespflegeperson volljährig und in der Regel nicht älter als 62 Jahre ist.

**5.3.3.5 Entzug der Erlaubnis**

(1) Durch den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden und deren Beauftragte können bei begründeten Hinweisen auch unangemeldete Hausbesuche durchgeführt werden. Durch die Kindertagespflegeperson ist der Zutritt zu den im bestätigten Raumnutzungskonzept ausgewiesenen Räumen zu gewähren.

(2)Die Erlaubnis zur Kindertagespflege kann beim Vorliegen schwerwiegender Gründe aufgehoben werden.

Schwerwiegende Gründe können sein:

* Wiederholte Verstöße gegen die Fürsorge- und Aufsichtspflicht,
* Verstöße gegen das Kindeswohl,
* Feststellung gravierender Mängel in der pädagogischen Arbeit oder fehlende hygienische Mindestanforderungen sowie Verstöße gegen die Lebensmittelhygiene,
* gravierende gesundheitliche Beeinträchtigungen.

**5.3.3.6 Bußgeldverfahren, Strafverfahren**

(1) Wer Kinder nach Maßgabe des § 43 SGB VIII ohne Erlaubnis zur Kindertagespflege betreut handelt ordnungswidrig (§ 104 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

(2) Wenn durch die Betreuung ohne Erlaubnis leichtfertig ein Kind in seiner körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung schwer gefährdet wird handelt es sich um eine Straftat nach § 105 SGB VIII. Unter Strafe steht auch das beharrliche Wiederholen der Betreuung ohne Erlaubnis. Diese Straftaten werden mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

**5.4 Vermittlung und vertragliche Bindung von Kindertagespflegestellen**

(1) Die Vermittlung von Kindertagespflegeplätzen erfolgt durch die für den jeweiligen Wohnort zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstellen unter folgenden Voraussetzungen:

* die Kindertagespflegeperson besitzt eine Erlaubnis
* die Kindertagespflegeperson erbringt ihr Angebot im Rahmen des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden

(2) Die vermittelte Kindertagespflegeperson stellt den Personensorgeberechtigten ihre Konzeption vor, gibt Einblicke in ihre Arbeit und ihre pädagogischen Zielstellungen und Auffassungen.

(3) Die Kindertagespflegeperson schließt mit den Personensorgeberechtigten bei dem Zustandekommen des Betreuungsverhältnisses eine Vereinbarung zur Kindertagespflege ab.

(4) Die Landeshauptstadt Dresden, Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden schließt mit den Kindertagespflegepersonen, die ihre Plätze im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung zur Verfügung stellen, eine Vereinbarung ab. Darin wird grundsätzlich die Leistung der Kindertagespflegeperson, die Leistung der Landeshauptstadt Dresden, die vertragsgemäße Erbringung der jeweiligen Leistungen und die Dauer der Vereinbarung geregelt.

**5.5 Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung**

(1)Der Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden hat im Rahmen seiner Gesamtverantwortung den Qualitätsausbau, die Qualitätssicherung sowie eine systematische Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege zu fördern.

(2) Der Qualitätszirkel Kindertagespflege ist das Gremium, in dem die Maßnahmen zur Qualitätssicherung beraten und die Weiterentwicklung der Qualitätsstandards vorangetrieben werden. Die Ergebnisse der Qualitätszirkelarbeit werden im Qualitätshandbuch Kindertagespflege veröffentlicht und sind verbindliche Grundlage für die Arbeit in der Kindertagespflege.

(3)Wesentlich zur Erhöhung der Qualität in der Kindertagespflege tragen die vielfältigen Möglichkeiten des Austausches der Kindertagespflegepersonen untereinander (Netzwerkarbeit) und mit den Beraterinnen/den Beratern der Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege (Arbeitstreffen) zu allen Fragen der Kindertagespflege bei. Dabei gilt es die bestehenden Arbeits- und Kommunikationsstrukturen nach den Grundsätzen der transparenten kontinuierlichen und vertrauensvollen kooperativen Zusammenarbeit weiter zu entwickeln.

(4) Strukturell und konzeptionell ist die Kindertagespflege so weiter zu entwickeln, dass allen Kindern, auch Kindern mit besonderen Bedarfen, die Betreuung und Bildung bei dafür geeigneten Kindertagespflegepersonen ermöglicht werden kann.

**5.5.1 Qualifikation von Kindertagespflegepersonen**

(1) Kindertagespflegepersonen sind gemäß § 5 SächsQualiVO verpflichtet, mindestens

20 Stunden im Jahr praxisorientierte Fortbildung nachzuweisen. Hierzu zählen:

* Qualifizierungs- und Fortbildungsangebote,
* Fachlich geleitete Gesprächsgruppen zum Erfahrungsaustausch und zur Reflexion,
* Fallbesprechungen unter Hinzuziehung von Experten, Supervision

(2) Die Kenntnisse und Fertigkeiten aus dem Erste-Hilfe-Kurs für Säuglinge und Kleinkinder sollen alle zwei Jahre, spätestens fünf Jahre nach Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson mit dem Kurs „Erste Hilfe bei Kinderunfällen“ aufgefrischt werden.

**5.5.2 Beratung und Prozessbegleitung von Kindertagespflegepersonen und Personensorgeberechtigten**

(1) Die Beratung soll beim Aufbau der Kindertagespflegestelle, im Vorfeld eines konkreten Betreuungsverhältnisses, bei der Ausgestaltung des Kindertagespflegeverhältnisses im Alltag und der Konfliktlösung in bestehenden Betreuungsverhältnissen geleistet werden.

Die Fachberatung beinhaltet alle Fragen der Kindertagespflege und die in diesem Zusammenhang auftretenden Probleme. Sie schließt damit auch den fachlichen Austausch zwischen den Kindertagespflegepersonen ein, der sich für die Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung als besonders bedeutsam erwiesen hat.

Fachberatung für die Kindertagespflege umfasst auch Fortbildungen im pädagogisch konzeptionellen Bereich, die Vermittlung rechtlicher und finanzieller Informationen sowie Beratung im personellen Bezugssystem in Form von konkreter Einzelfallarbeit in Bezug auf die einzelnen Betreuungsverhältnisse.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden bietet eigene Fachberatung und Fachberatung in der Struktur der territorialzuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege an.

(3) Kindertagespflegepersonen können auch Fachberatungsleistungen bei einer Fachberaterin/einem Fachberater ihres Vertrauens in Anspruch nehmen. Eventuell entstehende Kosten werden hierfür durch die Landeshauptstadt Dresden nicht übernommen.

**5.6 Finanzierung**

**5.6.1 laufende Geldleistungen für alle Kindertagespflegepersonen**

**5.6.1.1 Sachaufwand/Förderleistungen**

(1) Die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson für die Erstattung angemessener Sachkosten und die angemessene Förderleistung wird pro Kind und entsprechend der Betreuungszeit als pauschaler monatlicher Betrag an alle Kindertagespflegepersonen gezahlt. (Anlage 1)

Die künftige Fortschreibung der laufenden Geldleistung soll entsprechend der Tarifsteigerungen bei den Erzieher/-innen der entsprechenden Einkommensgruppen erfolgen. Die Anpassung soll zwei Monate nach Inkrafttreten der Tarifsteigerung für die Erzieher/-innen wirksam werden.

Kindertagespflegepersonen, die ihre Plätze nicht im Rahmen des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden zur Verfügung stellen, wird die laufende Geldleistung abzüglich des Elternbeitrages entsprechend des zeitlichen Betreuungsaufwandes und pro Kind gezahlt. (Anlage 1)

(2) Die Ersatzbetreuungsleistung wird pro Tag in der jeweiligen Betreuungszeitstufe abgerechnet (laufende Geldleistung der jeweiligen Betreuungszeitstufe : 20 Arbeitstage im Monat = Ersatzbetreuungstagessatz). (Anlage 1)

Ersatzbetreuungspersonen, die die Ersatzbetreuung für mehrere Kindertagespflegepersonen leisten, erhalten zusätzlich pro Kindertagespflegestelle, für die sie die Ersatzbetreuung leisten, einen monatlichen Basissatz. (Anlage 1)

(3) Kindertagespflegepersonen im Rahmen der ergänzenden Betreuung erhalten ihre Leistung als pauschalen Betrag oder auf Stundenabrechnungsbasis erstattet.(Anlage 1)

(4) Die laufende Geldleistung wird direkt an die Kindertagespflegepersonen gezahlt.

**5.6.1.2 Beiträge zur Unfallversicherung**

(1) Die laufenden Geldleistungen schließen die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Unfallversicherung ein.

(2) Die Erstattung erfolgt jährlich nach Vorlage des Originalbescheides der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) auf der Grundlage der Mindest- bzw. Pflichtversicherungssumme.

**5.6.1.3 Hälftige Beiträge zu einer angemessenen Altersvorsorge**

(1) Zu den laufenden Geldleistungen gehört auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung.

(2) Mit der Neuregelung zur Besteuerung der Einkünfte der Tagespflegepersonen seit 2009 ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI zu zahlen, sofern das steuerpflichtige Einkommen

400,00 EUR im Monat übersteigt.

(3) Kindertagespflegepersonen reichen die erforderlichen Unterlagen ein (Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, vollständige Kopien der Versicherungsscheine der privaten Versicherungen zur Altersvorsorge und als Nachweise der gezahlten Beiträge Kopien von Kontoauszügen oder Abrechnungen bzw. Rechnungen der Versicherungen).

Die erforderlichen Nachweise sind immer zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres für das vorangegangene Jahr zu erbringen.

Bei nicht erbrachtem Nachweis zum Termin erfolgen die Einstellung der Zahlungen und die Rückforderung für das vorausgegangene Jahr.

(4) Die Erstattungsbeträge werden monatlich gezahlt.

**5.6.1.4 Hälftige Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung**

(1) Bestandteil der laufenden Geldleistungen ist auch die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

(2) Seit dem 1. Januar 2009 besteht für Kindertagespflegepersonen die gesetzliche Verpflichtung, sich bei einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung zu versichern. Durch gesetzliche Änderungen im SGB V gelten Kindertagespflegepersonen als nebenberuflich selbstständig Tätige. Der monatliche Beitragssatz bemisst sich damit nach der niedrigsten Mindestbemessungsgrundlage. Dies gilt bis 31. Dezember 2013.

Bei der Ermittlung des erstattungsfähigen angemessenen Versicherungsbeitrages ist auf die für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung geltenden Maßstäbe abzustellen.

(3) Kindertagespflegepersonen, deren Einkommensgrenze die für selbstständig Tätige von 365,00 EUR nicht übersteigt, können familienversichert und damit beitragsfrei sein.

(4) Kindertagespflegepersonen reichen die erforderlichen Unterlagen ein (Bescheid der gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung, vollständige Kopien der Versicherungsscheine der privaten Versicherungen und als Nachweise der gezahlten Beiträge Kopien von Kontoauszügen oder Abrechnungen bzw. Rechnungen der Versicherungen).

Die erforderlichen Nachweise sind immer zum 30. Juni des darauffolgenden Jahres für das vorangegangene Jahr zu erbringen. Bei nicht erbrachtem Nachweis zum Termin erfolgen die Einstellung der Zahlungen und die Rückforderung für das vorausgegangene Jahr.

(5) Die Erstattungsbeträge werden monatlich gezahlt.

**5.6.1.5 Weitere Erstattungen**

(1) Die Landeshauptstadt Dresden erstattet der Kindertagespflegeperson Fortbildungskosten, wobei pro Fortbildung 50 % der Kosten erstattet werden. Die Höhe der jährlichen Erstattungskosten ist in der jeweils gültigen Anlage 1 zu dieser Richtlinie enthalten.

(2) Die Landeshauptstadt Dresden bezuschusst das Curriculum des DJI nach Abschluss einer Vereinbarung mit einem geeigneten Bildungsträger finanziell mit 50 % der Kosten (max. 350,00 EUR).

Der Zuschuss muss von der Kindertagespflegeperson an die Stadt zurückgezahlt werden, wenn das Curriculum nicht erfolgreich absolviert bzw. die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII nicht aufgenommen wurde.

(3) Zur Erhöhung der Qualität der pädagogischen Arbeit in der Kindertagespflege beteiligt sich die Landeshauptstadt Dresden an den Kosten für das Curriculum zum Sächsischen Bildungsplan.

Die Stadt bezuschusst nach Abschluss einer Vereinbarung mit einem dafür qualifizierten Bildungsträger diese Fortbildungsmaßnahme finanziell mit 80 % der Kosten.

Dafür werden 5 zusätzliche Fortbildungstage gewährt.

(4) Für die Erstausstattung können Kindertagespflegepersonen einen Antrag auf die Bezuschussung stellen. Die Höhe des Zuschusses entspricht dem Betrag in der Anlage 1.

**5.6.2 Weitere Zuwendungen an Kindertagespflegepersonen im Bedarfsplan der Landeshauptstadt Dresden**

(1) Die Landeshauptstadt Dresden gewährt Kindertagespflegepersonen für 26 Tage im Kalenderjahr die Fortzahlung der laufenden Geldleistungen bei Urlaub. Wird die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht ganzjährig ausgeübt erfolgt eine anteilige Gewährung. Die Kindertagespflegeperson reicht bis zum 28. Februar eines jeden Kalenderjahres bei der zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege ihre Urlaubsplanung ein.

(2) Bis zu maximal zehn Arbeitstage im Kalenderjahr werden die laufenden Geldleistungen bei nachgewiesener Erkrankung der Kindertagespflegeperson bzw. der eigenen Kinder bis

12 Jahre (Nachweis durch Krankenschein) weiter gezahlt. Der Nachweis ist über die Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege einzureichen.

(3) Für Fortbildung erhält die Kindertagespflegeperson fünf Tage Fortzahlung der laufenden Geldleistungen. Für das Curriculum zum Sächsischen Bildungsplan werden einmalig zusätzlich fünf Tage gewährt.

(4) Kindertagespflegepersonen können einen Antrag auf Bezuschussung der Ersatzbeschaffung stellen. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der vom Stadtrat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Auf die Bezuschussung besteht kein Rechtsanspruch. Bei der Beantragung ist zu beachten, dass ein angemessener Eigenanteil von der Kindertagespflegeperson einzukalkulieren ist.

Bezuschusst werden die Verbrauchsgüter, die in der jeweils gültigen Liste der anerkennungsfähigen Gegenstände aufgeführt sind (Anlage 3).

Entsprechend dem Zuwendungsrecht dürfen die bewilligten Gelder nur entsprechend dem im Bescheid ausgewiesenen Verwendungszweck verwendet werden. Wird das Geld anderweitig ausgegeben, ohne dass die Landeshauptstadt Dresden im Vorfeld dem zugestimmt hat, so führt das zur Rückforderung des Zuschusses.

Für die Ersatzbeschaffung können entsprechend der in der gültigen Anlage 1 aufgeführten Beträge beantragt werden.

Die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses ist der Landeshauptstadt Dresden auf Nachfrage an Hand der Originalbelege nachzuweisen.

Die Anträge sind bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres für das Folgejahr über die Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege beim Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden einzureichen.

**5.6.3 Kostenbeitrag der Personensorgeberechtigten**

(1) Für die Erhebung der Elternbeiträge gelten die Regelungen der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Elternbeitrag wird bei Kindertagespflegepersonen, die ihre Plätze im Rahmen des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden zur Verfügung stellen, entsprechend der Betreuungszeit direkt an den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden gezahlt.

Werden Kinder durch Kindertagespflegepersonen außerhalb des Bedarfsplanes betreut, so zahlen die Personensorgeberechtigten den Elternbeitrag direkt an die Kindertagespflege- person.

(3) Der Elternbeitrag kann den Personensorgeberechtigten ermäßigt bzw. erlassen werden, wenn ihnen die Belastungen nicht zugemutet werden kann. Für den Erlass und die Ermäßigung des Elternbeitrages gilt die jeweils gültige Regelung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege und über die Erhebung von Elternbeiträgen.

**6. Weitere Rahmenbedingungen der Kindertagespflege**

**6.1 Vertretungsregelungen - Ersatzbetreuung**

(1) Zur Realisierung des Rechtsanspruches stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung.

Diese sind:

* Ersatztagespflegepersonen, die nur für eine Kindertagespflegeperson die Ersatzbetreuung übernehmen.
* Ersatztagespflegepersonen, die bei maximal vier Kindertagespflegepersonen die Ersatzbetreuung absichern (basissatzfinanzierte Ersatzbetreuung).
* Ersatztagespflegepersonen mieten eigenen Wohnraum an und stellen ihre Plätze maximal vierKindertagespflegepersonen im Rahmen der Ersatzbetreuung zur Verfügung (Stützpunktmodell).
* Ersatzbetreuung durch den Zusammenschluss von 5 Kindertagespflegepersonen, die einen der bewilligten Plätze permanent für die Ersatzbetreuung der anderen Kindertagespflegepersonen freihalten (verzahntes Modell).
* Kindertagespflegepersonen, die eine Ersatzbetreuung übernehmen bei einem freien Platz in ihrer Kindertagespflegestelle.

Kindertagespflegepersonen im Stützpunktmodell, im verzahnten Modell oder im basissatzfinanzierten Modell arbeiten kooperativ zusammen, führen eine Dokumentation über die Begleitung und die Ersatzbetreuung und sprechen den Urlaub und die Fortbildungstage ab.

(2)Die fachlichen Anforderungen gelten grundsätzlich auch für die Ersatztagespflegepersonen.

**6.2 Haftpflichtdeckungsschutz**

(1) Die Personensorgeberechtigten übertragen die Aufsichtspflicht auf die Kindertagespflegeperson, wenn diese die Betreuung der Kinder in Abwesenheit der Eltern übernimmt.

(2) Es besteht Haftpflichtdeckungsschutz gegenüber Dritten für Kindertagespflegepersonen und Tagespflegekinder beim KSA.

(3) Zusätzlich wurde von Seiten der Stadt über den Verbund KSA, OKV und OVAG eine Haftpflichtversicherung für das Innenverhältnis abgeschlossen, das heißt für Ansprüche zwischen Kindertagespflegepersonen und Tagespflegekindern.

**6.3 Unfallversicherung**

(1)Selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Dazu haben sie sich bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) als zuständigen Unfallversicherungsträger zu versichern.

(2) Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII besteht ein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für alle Kinder während der Betreuung durch geeignete Kindertagespflegepersonen im Sinne von § 23 SGB VIII.

(3) Unfalldeckungsschutz wird durch die Unfallkasse Sachsen den Kindertagespflegepersonen gewähren.

(4) Für Kinderfrauen, die im Haushalt der Eltern Kinder betreuen, haben die Eltern eine

Betriebsunfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft abzuschließen.

**7. In-Kraft-Treten**

(1) Die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit der Beschlussfassung wird die Richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Tagespflege vom 24. Juli 2003 außer Kraft gesetzt.

Dresden, \_\_\_\_\_\_\_\_

Helma Orosz

Oberbürgermeisterin

der Landeshauptstadt Dresden